

GEGENWART UND ZUKUNFT DER HEBAMMENSCHULEN



Im „Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten“ vom 19.8.2016 stellt die Bundesregierung klar, dass die Ausbildung der Hebammen vollständig an die Hochschule überführt werden muss.

Hieraus ergeben sich einige Konsequenzen, die im Folgenden dargestellt werden.

1. Die Ausgangssituation

1.1. Finanzierung der Schulen

Hebammenschulen sind staatlich anerkannte Ausbildungsstätten, die meist an ein Krankenhaus angebunden sind. Die Schulen stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörde, welche auch die Verantwortung für die staatliche Abschlussprüfung trägt.

Für die Schulen im Gesundheitswesen, also auch für die Hebammenschulen, ist festgelegt, dass die Krankenhäuser als Träger der Ausbildungsstätten für die gesamten Kosten der Ausbildung – sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Teil – aufkommen müssen. Damit Kliniken, die eine Ausbildungsstätte betreiben, nicht benachteiligt sind gegenüber Kliniken, die nicht ausbilden, wurde die Errichtung eines Ausbildungsfonds im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelt. Hier legt § 17a KHG fest, dass die Kosten der gesamten Ausbildung, Theorie und Praxis von den Krankenkassen an die Krankenhäuser erstattet werden müssen. Der Fond wird finanziert über einen Ausbildungszuschlag je voll- oder teilstationärem Fall (DRG), der von allen Krankenhäusern eingezahlt wird.

Die gesetzlichen Krankenkassen als Vertragspartner der Krankenhäuser haben dieser Fondregelung mehrfach widersprochen. Insbesondere die Finanzierung der theoretischen Ausbildung (also der Unterhaltung der Schulgebäude, der Gehälter der Lehrenden und der Lehr- und Sachmittel) über die Krankenversicherungsbeiträge wurde von den Krankenkassen immer wieder scharf kritisiert. Sie weisen darauf hin, dass die Bundesländer sich mit diesem Finanzierungsweg ihrer originären Verantwortung im Bildungsbereich entziehen. Eine Quersubventionierung staatlicher Aufgaben, wie die Finanzierung der Schulkosten (theoretische Ausbildung) durch Sozialversicherungsträger, lehnt der GKV auch im geplanten Pflegeberufereformgesetz ab (GKV-Spitzenverband 2016, Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe vom 09.03.2016, Artikel 1, § 26, Grundsätze der Finanzierung, B. Stellungnahme).

Die Kosten der praktischen Ausbildung sollen aus Sicht des GKV hingegen von den Krankenhäusern als Ausbildungsbetriebe und somit von den gesetzlichen Krankenkassen über den Fond übernommen werden (ebd.).

Nach Inkrafttreten des Ausbildungsfonds haben die Krankenkassen zunächst keine Kosten der praktischen Ausbildung übernommen. Nach einer Klage durch Kliniken entschied das Bundesverwaltungsgericht jedoch in einem Urteil zum KHG 2008, dass die Kosten der praktischen Ausbildung ebenfalls durch den Fond erstattet werden müssten. Dabei folgte es jedoch nicht der Argumentation über die Höhe der zu erstattenden Kosten (vgl. BVerwG:2008:201108U3C39.07.0). Die Mittel, die durch den gesetzlichen Ausbildungsfond als Erstattung für die Kosten der praktischen Ausbildung gezahlt werden, sind weiterhin sehr gering.

1.2. Primärqualifizierende Studiengänge

Mittlerweile gibt es vier primärqualifizierende Studiengänge in Deutschland. Da es sich hierbei um Modellstudiengänge nach § 6 HebG handelt, müssen sie zurzeit sowohl die Regelungen der aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (HebAPrV) bis hin zur staatlichen Prüfung erfüllen, darüber hinaus auch die Hochschulgesetze und deren Vorgaben bezüglich der Prüfungen. Diese Situation stellt sowohl die Lehrenden der Hochschulen als auch die Studierenden vor große Herausforderungen.

Die Finanzierung der Studiengänge erfolgt teilweise über das Land, teilweise über die Einbeziehung von Hebammenschulen und deren finanzielle Mittel aus dem Ausbildungsfond.

1.3. Ausbildungsbegleitende und –ergänzende und berufsbegleitende Studiengänge für Hebammen

In Deutschland wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Studiengänge aufgebaut, die aufbauend auf die Ausbildung eine Qualifizierung zum Bachelor anbieten. Diese Studiengänge sind unterschiedlich strukturiert: Es gibt ausbildungs- und berufsbegleitende sowie ausbildungsintegrierende Studiengänge (gemäß der Definition des Wissenschaftsrates, Empfehlungen zum dualen Studium, 2013, S. 7 ff). Allen gemeinsam ist, dass sie keine primärqualifizierenden Ausbildungsinhalte übernehmen. Ein Großteil der theoretischen Lehre und des praktischen Unterrichts sowie die Koordination der praktischen Ausbildung werden ausschließlich von den Hebammenschulen übernommen. Es handelt sich überwiegend um Angebote von staatlichen oder konfessionellen Hochschulen, für die lediglich Semestergebühren anfallen.

Der Vorteil dieser Studiengänge liegt darin, dass es bereits in den zurückliegenden Jahren zahlreichen Absolventinnen der Hebammenschulen möglich war, einen Bachelorabschluss zu erlangen. Gleichzeitig ließen einige der Studiengänge bereits eine Schwerpunktsetzung zu, zum Beispiel in den Bereichen Praxisanleitung, Betriebswirtschaft oder Pädagogik.

Eine Schwierigkeit dieser Form des Studiums sind die oft schwierigen Kommunikationsstrukturen zwischen den verschiedenen Lernorten. Eine echte Ausbildungsintegration, d. h. eine enge Verzahnung der Ausbildungsinhalte mit denen des Studiums, stellt hohe Anforderungen bezüglich Kommunikation und Kooperationsstrukturen an die beteiligten Mitarbeitenden der Lernorte. Zudem sind die Lernenden einem ständigen Rollenwechsel ausgesetzt: An der Schule haben sie einen Schülerinnen-Status, in der Praxis sind sie Mitarbeitende, im Studium wird Selbstorganisation und Eigeninitiative von den Studierenden erwartet. Aus den unterschiedlichen Anforderungen ergeben sich Rollenkonflikte, die diese Art des Studiums erschweren (vgl. Vosseler, 2015: Lernortkooperation: Standpunkte für die hochschulische Ausbildung in den Gesundheitsberufen am Beispiel der Pflegeausbildung¹).

¹ Entnommen: J. Pundt; K. Kälble, 2015: Gesundheitsberufe und gesundheitsberufliche Bildungskonzepte

2. Konsequenzen durch ein neues Berufsgesetz

2.1. Verortung der Ausbildung im Berufsgesetz

In den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe und in der Approbationsordnung der Ärzte findet sich jeweils eine konkrete Aussage, wo die Ausbildung des entsprechenden Berufes verortet wird.

Beispiele:

Aktuelles Hebammengesetz, III. Abschnitt, Ausbildung, §6

(1) Die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. (...) Unterricht und praktische Ausbildung werden in **staatlich anerkannten Hebammenschulen an Krankenhäusern** vermittelt.

Approbationsordnung der Ärzte, I. Abschnitt, die ärztliche Ausbildung, §1

Die ärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Medizin von 5500 Stunden und einer Dauer von sechs Jahren an einer **Universität** oder **gleichgestellten Hochschule** (...).

Entwurf: Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufsgesetz – PflBG)

Teil 2, berufliche Ausbildung, §6, Absatz 2: Der theoretische und praktische Unterricht wird an **staatlichen** oder **staatlich anerkannten Pflegeschulen** nach § 9 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden Lehrplans erteilt.

Teil 3, Hochschulische Ausbildung, §38, Absatz 1: Das Studium dauert mindestens drei Jahre. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an **staatlichen** oder **staatlich anerkannten Hochschulen** anhand eines modularen Curriculums sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7.

Im Gegensatz zum Hebammengesetz und der Approbationsordnung sind für die Pflege in Zukunft zwei Ausbildungswege geplant, da eine Teilakademisierung vorgesehen ist.

Aufgrund der geplanten vollständigen Akademisierung der Hebammenausbildung kann im neuen Hebammengesetz als Ort der Ausbildung ausschließlich die Hochschule genannt werden. Die Hochschulen werden die Verantwortung für die Gesamtkoordination des Studiums übernehmen. Jeder Versuch, den Schulen weiterhin einen staatlichen Bildungsauftrag über das Berufsgesetz zu erteilen, kann nur zu einer Teilakademisierung führen und zu zwei unterschiedlichen Hebammen-Qualifikationsniveaus. Dies ist in jedem Fall zu vermeiden!

Für die Verortung der Hebammenausbildung im neuen Berufsgesetz kommt daher nur eine Formulierung im folgenden Sinne in Frage:

Zukünftiges Hebammengesetz (Beispiel-Formulierung)

Die Ausbildung von Hebammen umfasst ein Studium an einer **staatlichen** oder **staatlich anerkannten Hochschule oder Universität**.

2.2. Die Hochschule als Ausbildungsstätte – was verändert sich?

Sobald die neue gesetzliche Regelung gültig wird und eine eventuelle Übergangsperiode abgelaufen ist, verlieren die Hebammenschulen ihre Legitimation als staatlich anerkannte Schulen, die eine staatliche Prüfung durchführen. Dieser staatliche Auftrag liegt mit den neuen Berufsgesetzen ausschließlich bei den Hochschulen.

Mit dem Wegfall des Bildungsauftrages verlieren Schulen ihre Finanzierung. Das KHG regelt ausschließlich die Übernahme der Kosten für staatlich anerkannte Schulen. Die Grundlage für die Erstattung der Kosten der Schulen entfällt somit mit dem Übergang des staatlichen Bildungsauftrags an die Hochschulen. Da der Ausbildungsfond ausschließlich für die staatlichen Schulen der Gesundheitsfachberufe eingesetzt wird, wird er bei Wegfall der staatlichen Legitimation nicht mehr beansprucht werden können.

Hinzu kommt, dass die Krankenkassen bereits jetzt die Finanzierung der Kosten der Schulen aus Mitteln der Sozialversicherungsbeiträge für eine rechtlich bedenkliche Quersubventionierung halten. Es ist somit auszuschließen, dass Sonderregelungen vereinbart werden können, für die ohnehin nach der über 20-jährigen Forderung nach Vollakademisierung die Begründung fehlen würden.

2.3. Konsequenzen aus der neuen Situation

Wenn die Schulen zukünftig weder über einen staatlichen Auftrag noch über eine Finanzierung verfügen, fehlt ihnen die weitere Existenzgrundlage. Auf diesen Übergang sollten sich die Träger der Schulen sowie die verantwortlichen Ministerien der Bundesländer vorbereiten. Im Sinne des Hebammenberufsstandes in Deutschland ist das Ziel, möglichst zeitnah für die Absolventinnen wieder die volle automatische Anerkennung der Berufsqualifikation innerhalb Europas durch Erfüllung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG zu erlangen. Nur durch einen einheitlichen Abschluss im Hebammenwesen kann vermieden werden, dass sich unterschiedliche Arbeitsfelder und ein unterschiedliches Lohngefüge für die verschiedenen Abschlüsse in Deutschland etablieren.

Aus dem Wegfall des staatlichen Auftrages der Hebammenschulen und dem Wegfall ihrer Finanzierung ergibt sich auch die Notwendigkeit, die bislang auf eine Ausbildung aufbauenden Studiengänge zur Erlangung eines Bachelor-Abschlusses umzugestalten, da sie zukünftig eine Primärqualifizierung erbringen müssen. Da die Umstellung von einem ausbildungsbegleitenden bzw. ausbildungsintegrierenden auf einen primärqualifizierenden Studiengang einer intensiven Vorbereitung bedarf, sollten auch hier zeitnah Vorbereitungen getroffen werden.

2.4. Konsequenzen für die Lehrenden

Die vollständige Überführung der Ausbildung an die Hochschulen und der Wegfall der Schulen als Institution stellen einen gravierenden Einschnitt für die Lehrenden an den Hebammenschulen dar. In den letzten Jahren hat ein Großteil der Lehrenden akademische Abschlüsse erworben. Universitäts- und Hochschul-Diplom-Abschlüsse sowie Bachelor- und Master-Abschlüsse sind die Regel. Hierdurch ist der Weg in die hochschulische Lehre offen. Der DHV setzt sich dafür ein, dass Promotionsprogramme sowie passgenaue Stipendien für die Zielgruppe angeboten werden.

Der DHV hält die Gestaltung der Studiengänge als praxisintegrierende Studiengänge für sinnvoll. Kliniken könnten als Praxispartner so wie bisher einer Kohorte von zehn bis 20 Studierenden praktische Ausbildungsplätze anbieten. Hierzu muss eine für die Ausbildung verantwortliche Person benannt werden, die über eine ausreichende hochschulische Qualifikation verfügt. Es ist vorstellbar, dass diese Funktion von Lehrenden der Hebammenschulen erfüllt werden kann.

Es wird bedeutsam sein, die Personengruppe und die Expertise der Lehrenden für den Aufbau der Hochschulstudiengänge weitestgehend einzubinden, wenn der Übergang erfolgreich sein soll.

2.5. Der Übergangszeitraum

Eine Übergangszeit nach dem Stichtag zur gesetzlichen Umsetzung am 18.1.2020 wird nicht mehr zu vermeiden sein. Bei der Planung des Zeitraums muss jedoch berücksichtigt werden, dass das parallele Bestehen zweier unterschiedlicher Qualifikationsabschlüsse dazu führen kann, dass sich unterschiedliche Lohnniveaus sowie unterschiedliche Tätigkeitsbereiche herausbilden. Da dies für die Berufsgruppe der Hebammen weder in Deutschland noch in Europa angestrebt wird, sollte ein Übergangszeitraum so kurz wie möglich gehalten werden. Dies bedeutet, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die bestehenden Studiengänge auszubauen und neue Studiengänge einzurichten.